

Der Forum-Gast

«Rentenklaue»: eine Realsatire aus dem Polittheater?



Hanspeter Weibel\*

Die Diskussion um den Mindestzinssatz im BVG lässt die Wogen hochgehen. Politiker, Medienschaffende und Fachleute sind sich in dieser Angelegenheit einig, dass sie sich nicht einig sind. Weshalb reden alle aneinander vorbei? Einer der Gründe mag die Undurchsichtigkeit und Komplexität des Themas sein; ein anderer, dass diejenigen, die sich fundiert mit der Materie auseinandersetzen sich nicht bemerkbar machen (können). Nicht nur ein Kommunikationsproblem, sondern zum Teil auch das bewusste Vermischen von Themen, die nur scheinbar miteinander zu tun haben, deren Logik, Begründung und Gesetzmässigkeit aber anders verknüpft sind, als auf den ersten Blick vermeintlich klar erscheint. Der nachfolgende Beitrag versucht zu klären und ein Fazit zu ziehen. Unvermeidbar wird dabei bleiben, dass auf eine vereinfachende Darstellung abgestellt werden muss.

BVG: Politische Willensbildung

Zielsetzung war, im Sinne der Drei-Säulen-Konzeption, eine berufliche Vorsorge ins Leben zu rufen, die in Ergänzung der bereits bestehenden AHV die berufliche Vorsorge regeln sollte und die «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung» ermöglichen sollte. Es galt, diese Zielsetzung zu konkretisieren und berechenbar zu machen. So wurde der zu versichernde Lohnteil bei Inkrafttreten des BVG am 1.1.1985 zwischen Fr. 16560.– (Koordinationsabzug) und Fr. 49680.– (dem BVG-Obligatorium maximal unterstellter Lohn) definiert. Koordinationsabzug deshalb, weil bis zu diesem Lohn das gesetzliche Ziel bereits durch die AHV-Rente erfüllt wird.

Die Modellrechnung

In der ursprünglichen Fassung des Nationalrates von 1976 ging man noch von einem Leistungsprimat aus, d.h. die Leistungen sollten definiert werden. Angesichts der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung schwankte der Ständerat um und die beiden Räte einigten sich auf das Modell des Beitragsprimates, was eine Modellrechnung erforderlich machte. Daraus resultierten eine Stafflung der Altersgutschriften. Eine weitere wichtige Grösse bildete der Umwandlungssatz der angesammelten Altersgutschriften (Altersguthaben), um die Rente zu bestimmen. Ange-

sichts der Lebenserwartung wurde er bei Einführung auf 7,2% festgelegt.

Der Mindestzinssatz

Die Entstehungsgeschichte des BVG fällt in eine Zeit mit hohen Inflationsraten (5% und mehr) und es wurde zur Absicherung dieser Modellrechnung eine weitere Bestimmung nötig, andernfalls die Altersgutschriften real an Wert verlieren würden. Die so genannte «Goldene Regel» führte dann zur Definition des Mindestzinssatzes. Dieser sollte immer im Minimum der Lohnentwicklung entsprechen, um die nominale Entwertung real zu kompensieren. Deshalb auch die Kompetenz an den Bundesrat, diesen Minimalzinssatz entsprechend der Lohnentwicklung anpassen zu können. Der Mindestzinssatz in erster Linie auf die Lohnentwicklung ausgerichtet sein, dabei aber nicht höher ausfallen dürfen, als dies die Anlagemöglichkeiten zulassen. Anlagemöglichkeiten und Lohnentwicklung haben sich dann je in eine andere als damals gewohnte/erwartete Richtung entwickelt. Während die Anlageperformance stieg (und damit ins Blickfeld der Diskussion rückte), verschwanden Zielsatz und «Goldene Regel» aus dem Gedächtnis. Die Diskussion um den Mindestzinssatz zeigt nun, dass aus dem ursprünglichen Instrument der Modellrechnung ein politischer Zinssatz geworden ist. Die Folge ist, dass die Altersleistungen und Gutschriften in Zeiten, in denen die Lohnentwicklung tiefer ist als der Mindestzinssatz, überproportional ansteigen und höhere Altersgutschriften gutgeschrieben werden, als dies das BVG-Modell vorsieht. Dies mag dem Empfänger dieser Leistung sehr gefallen und ist auch bestens als Mittel der Parteipolitik geeignet, zielt aber an der Sache vorbei. Denn diese Mehrleistungen kumulieren sich. Dass der Umwandlungssatz von 7,2% aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung ebenfalls nicht mehr den Grundanforderungen der Modellrechnung entspricht, ist hinlänglich bekannt. Höhere Altersgutschriften und ein höherer Umwandlungssatz müssen letztendlich dazu führen, dass das ursprüngliche Modell von der Finanzierungsseite nicht mehr sichergestellt werden kann. Die nächste Generation wird dies zu spüren bekommen. Eine Anpassung der Modellrechnung und damit eine Anhebung der Beiträge wird unvermeidbar sein. Das Augenmerk dürfte auf absehbare Zeit auf dem Werterhalt der angesammelten Altersgutschriften liegen. Nichts gegen die Sähne obendrauf, aber nicht als kaum erfüllbare Forderung.

Werterhaltung. So sind denn die Aussagen von Fachleuten, dass der Mindestzinssatz in der Grössenordnung von 2-2,5% zu liegen habe, sachlich durchaus korrekt. Die Kommunikation und Wahrnehmung um den Mindestzinssatz hat aber mittlerweile eine Eigendynamik und eine Interpretationsform angenommen, die eine klare und korrekte Vermittlung von Sachverhalten fast nicht mehr zulässt. Der Bundesrat ist in genau diese Falle getappt und es ist zu befürchten, dass er dies noch ein paarmal wiederholen wird. Angesichts der desolaten Resultate der grossen Versicherer ist die Vermischung dieser Themen auch nicht verwunderlich.

Nominal- und Realzins gehören ebenfalls in das Kapitel der Verwirrnis. Klärend wirkt hier z.B. Carl Hellbling, wenn er festhält: «Eine Verzinsung von 3% bei einer Inflation von 0% ist – wie dies heute der Fall ist – für den Versicherten immer noch viel vorteilhafter als eine Verzinsung von 5% bei einer Inflation von 6%». Es ist auch dem Journalisten nicht zu verargen, wenn er Mindestzinssatz und Anlagerendite durcheinander bringt und die Versicherer ihrerseits haben in dieser Angelegenheit wohl mehr als unglücklich kommuniziert. Denn etwas ist klar und soll ebenso deutlich gesagt werden: Neben dem Mindestzins (als Mindestverpflichtung im obligatorischen Teil) besteht bei den Versicherern das Instrument der Überschussbeteiligung. Die zum Teil bestehende, zum Teil gewollte Intransparenz ist erkannt und die Versicherer haben diesbezügliche Erklärungen abgegeben. Was sie taugen und wie die Resultate gewertet werden müssen, zeigt die Zukunft.

Der Mindestzinssatz und die Anlagerendite

Von der Funktion her hat der Mindestzinssatz primär die Aufgabe der

Verträge liegt (heute) ein technischer Zins von 2,5% zugrunde und die Gefahr der Quersubventionierung zum Unternehmensgeschäft ist alles andere als gebannt. Wie aber ist es um die (halb-)autonomen Pensionskassen bestellt? Die Probleme dort heissen Unterdeckung und zweifelhaft, sprich nicht gesicherte Darlehen an die Arbeitgeberfirma. Da heisst dann auch: Der Sicherungsfonds wirds richten.

«Rentenklaue» als populistisches Schlagwort von den Medien auf die Titelseiten gehiebt, und schon wird ein an und für sich staubtrockenes Thema zum Auflagenmultiplikator. Volkes Seele, angetrieben von Politikern jeder Couleur, kocht. Sachlich gesehen, und immer im Sinne der Zielsetzung und Funktion des Mindestzinses, sind diese Vorwürfe falsch und entsprechen keineswegs den Tatsachen. Im Gegenteil: In den vergangenen Jahren war der Mindestzins von 4% immer deutlich über der durchschnittlichen Lohnentwicklung und deshalb wurden die Altersguthaben besser als im Modell verzinst. Martin Wechsler hat in seinem Beitrag in der NZZ vom 20. Juli grundsätzlich Recht, wenn er errechnet, dass die Renten um ca. 14% höher ausfallen, als gemäss BVG-Modellrechnung erforderlich wäre. Auch er kommt zum Schluss, dass ein Mindestzins von 2,3% dem Modell entsprechen würde. Der Bundesrat hätte denn auch längst schon diesen Mindestzins anpassen sollen. Aber diese Sicht widerspricht der öffentlichen Meinung. Und wenn der interimistische Direktor des Bundesamtes für Privatversicherung, Herbert Lüthy, sachlich korrekt auf den «richtigen» Mindestzinssatz hinweist, dann tapt er gleich wieder in die Kommunikationsfalle und riskiert, von Rudolf Rechsteiner (der sicherlich grundsätzlich als intimer Kenner des Pensionskassendankengutes eingeschätzt werden darf) als Vertreter der Versicherungslobby gezeigelt zu werden.

Die Rolle der Medien

Grössere autonome Pensionskassen sind häufig Leistungsprimatkassen und da spielt der Mindestzins de facto keine Rolle; er ist eine der Grundlagen zur Erstellung der Schattenrechnung. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn im Wesentlichen die Versicherer Zielscheibe des öffentlichen Unmutes geworden sind. Während Basler, Helvetica Patria, Pax, Waadt usw. ebenfalls unter den Börsenfolgen zu leiden haben, müssen sie sich wenigstens nicht dem Vorwurf aussetzen, sie hätten mit Mitteln der Vorsorge riskante Expansionsgeschäfte betrieben. Die einst stolzen Flaggschiffe Zürich, Winterthur und Rentenanstalt haben sich als Finanz-

Die Versicherer

Stiftung «Schauspielhaus Ladys First», gar kein Verständnis. Frau Kutter verlangt die Offenlegung der Verwendung der Spendengelder und damit die Abrechnungen des Baudepartementes Basel-Stadt. Sie überprüft die Einhaltung der Auflagen der Schenkungsverträge, verbunden mit den Wünschen der Stiftung des Schauspielhauses. Transparenz und Offenheit ist das «Selbstverständlichste», das die Präsidentin der Stiftung vom Baudepartement

konzerne definiert und blasen jetzt unter dem Motto «zurück zum Kerngeschäft» zum «downsizing». Allfinanz hat, da nie richtig funktioniert, ausgedient und die Shoppingtours haben sich als Fass ohne Boden erwiesen und mancher Vorsorgefranken wurde hier möglicherweise verspekuliert. Insofern kommen die Versicherer zu Recht unter Beschuss. Aber wegen des falschen Themas. Viele Akteure haben sich auf dem Markt mit Überschussversprechen überboten und nun zeigt sich, dass nicht das Versprechen, sondern die Leistungserbringung zur Nagelprobe wird. Damit hat der Mindestzins wenig zu tun, aber er bildet Kristallisationspunkt einer Diskussion, deren Folgen wir noch lange zu tragen haben.

Was ist zu tun?

Nicht nur die Sondersession zum Thema «Mindestzins», sondern auch die BVG-Revision bietet Chancen zur Klärung. Dies setzt allerdings die Bereitschaft voraus, sich einerseits mit den ursprünglichen Zielsetzungen auseinander zu setzen und diese notfalls zu korrigieren und nicht an den Instrumenten herumzubahneln, ohne Kenntnis von Funktion, Aufgabe und Wirkung. Dies trifft gleichermaßen auf den Koordinationsabzug (Leistungsziel BVG), den Mindestzins (Werterhaltung im Gleichschritt mit der Lohnentwicklung) als auch den Umwandlungssatz (Renteleistung in Abhängigkeit der Entwicklung der Lebenserwartung) zu. Aber gerade diese drei entscheidenden Bemessungsgrössen sind zum Instrument des politischen Kampfes geworden, die medienwirksam zur Erreichung von Umverteilungszielen gnadlos eingesetzt und missbraucht werden.

Es ist am Bundesrat, den Politikern, aber auch den Versicherern, diese Zusammenhänge aufzuzeigen, nachvollziehbar zu gestalten und die Begründungen zu diskutieren und zu kommunizieren. Und ebenso klar erscheint, dass insbesondere der Versicherer die Verpflichtung hat, durch Bildung von Rückstellungen die Voraussetzungen zu schaffen, die angesammelten Altersguthaben bereinst für die Auszahlung sicherzustellen. Die Versicherer haben transparent zu machen, mit welchem Erfolg sie Vorsorgegelder treuhänderisch verwalten; mit Erfolg ist hier nicht nur die Anlagerendite, sondern auch das Risikomanagement, die Risikofähigkeit und die Sicherstellung der Ansprüche gemeint.

\* Hanspeter Weibel, lic. oec. et oec. HSG, Böttingen; er schloss 1978 sein Doppelstudium (Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft, Vertiefungsrichtung «Private» und Sozialversicherungsrecht) an der HSG ab. Seit mehreren Jahren ist er als Consultant in Strategie- und Unternehmensfragen selbstständig (Weibel Consult, Böttingen).

Briefe

Wenig sinnvoller Papierkrieg

«Die Altersheime sind am Limit», BaZ Nr. 220

Ja, die Altersheime sind am Limit. Claudia Roche erklärt zu Recht, dass die privaten Alters- und Pflegeheime unseres Kantons, welche die überwiegende Mehrheit der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner pflegen und betreuen, vom Staat mit System so kurz gehalten werden, dass sie bezüglich der Anstellungsbedingungen und der Stellenpläne nicht mehr konkurrenzfähig sind. Soweit bin ich mit den Aussagen von Frau Roche einverstanden.

Sie sagt aber weiter, dass die (Zitat) «Qualitätsanforderungen bezüglich Infrastruktur, Arbeitsprozesse und Pflegestandards, welche von den Krankenkassen vorgegeben werden, stetig steigen». Diese Qualitätsanforderungen werden mit einem System der Pflegebedarfshebung durchgesetzt. Diese und die Forderung nach Qualitätssicherung und -steuerung etc. wird vom Krankenversicherungs-Gesetz abgeleitet. Dieses Gesetz wiederum wird von den Krankenkassen, dem Kanton und auch vom Verband der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime (VAP) sehr extensiv ausgelegt. Damit wird das Personal in den Heimen von seiner eigentlichen Aufgabe und Arbeit, nämlich Pflege und Betreuung der anvertrauten

Menschen, abgehalten und ins Büro zur Führung eines wenig sinnvollen Papierkrieges verdammt. Der Anteil der Zeit, der für die Betreuung dieser betagten Menschen übrig bleibt, wird immer kürzer. Und dabei werden die Heimplätze immer teurer. An diesem System zur Pflegebedarfshebung verdient sich die Q-Sys St. Gallen eine goldene Nase und diverse Stellen können – arbeitsplatzhalterhaltend – ihre Kapazitäten mit Ausbildungs- und Kontrollaufgaben in voller Breite ausleben. Denken Sie bei der nächsten Erhöhung der Krankenkassenprämien an diesen Leserbrief!

Manfred Baumgartner, Riehen

Verwöhnte Kinder

«Schauspielhaus Basel: Kosten und Klagen», BaZ Nr. 218

Vorhang auf! Nicht zu. Kostenüberschreitungen mit Nachforderungen aus Steuermitteln sind nicht nur bei Bau und Umbau, auch in der Wirtschaft und in der Kultur zur Selbstverständlichkeit geworden. Ob Swiss, expo.02, Schiffbau, Kaserne Basel, Schauspielhaus Zürich – mehr zu verbrauchen als vorhanden ist Normalität. Wird das Finanzloch öffentlich, schreien die verwöhnten Kinder auf, drohen mit der Absolutheit ihrer und dem Ende der

Kunst – und gleich wird ohne viel Kontrolle und Fragen Futter nachgeschoben.

Da lobe ich mir die Ladys First vom Schauspielhaus Basel, die machen Stiftungsverträge für ihre 17,5 Millionen, bestimmen darin, was sie mit wie viel therapieren, bestehen auf Nachkontrolle und wagen Kritik an der Abrechnung. Statt dass vom Baudepartement und von der Presse gewürdigt wird, dass nicht zuletzt wegen dieser Stiftungsverträge die sonst bei solchen Bauvorhaben üblichen Kostenüberschreitungen vermieden werden konnten, werden die Stifterinnen und die Stiftungspräsidentin verächtlich der Kleinlichkeit bezichtigt.

Heisst das, dass ohne private Zuschüsse mit entsprechender Begleitung und Aufsicht kein öffentliches Bauvorhaben ohne unkontrollierte Kostenüberschreitungen mehr realisiert werden kann? Bettina Eichin, Basel

Danke, Frau Kutter

Überall, in Politik und Wirtschaft wird geredet von Transparenz, Offenlegung von Zahlen oder Übersicht über Verträge usw. Wenn es aber um etwas Konkretes geht, haben wohl viele Leute ihre grosse Mühe damit. Davon sind scheinbar auch Staatstellen nicht ausgenommen.

Deshalb habe ich für die Kritik an Frau Gisela Kutter, Präsidentin der

Stiftung «Schauspielhaus Ladys First», gar kein Verständnis. Frau Kutter verlangt die Offenlegung der Verwendung der Spendengelder und damit die Abrechnungen des Baudepartementes Basel-Stadt. Sie überprüft die Einhaltung der Auflagen der Schenkungsverträge, verbunden mit den Wünschen der Stiftung des Schauspielhauses. Transparenz und Offenheit ist das «Selbstverständlichste», das die Präsidentin der Stiftung vom Baudepartement

Basler Zeitung

Redaktionsleitung: Inland: Lukas Schmutz (L.S.), Bundeshaus; Peter Amstutz (P.A.); – Wirtschaft: Felix Ebisbach (F.E.); – Forum: Werner Graf (W.G.); – Region Basel: Robert Bösiger (rob.); Urs Hobi (u.); Martin Matter (M.); – Feuilleton/Basler Agenda: Hans-Joachim Müller (H.J.); – Journal/Beizagen: Alfons Studer (ast.); – Sport: Beat Caspar (B.C.); – Art Direction: Erhard Gonsior.; – BaZ online: Peter Schibli (ps)

Abonnementspreise der Basler Zeitung: inkl. 2,96 MWS; – 3 Monate Fr. 86,55; 6 Monate Fr. 165.–; 12 Monate Fr. 325.– (Geldplus Porto). Zuschlag für TR 7 Fr. 71.– pro Jahr.

Abonnementspreise (plus MWS): – Subskriptionspreis: Fr. 2,73; Stellenangebote: Fr. 2,98; Todesanzeigen Firmen: Fr. 2,73; Todesanzeigen Privatpersonen: Fr. 1,62

Verantwortlich für den Inseratenteil: Publicitas AG, 4010 Basel, Kirschgartenstrasse 14. Anzeigenleitung: Otto K. Walter, 061 275 41 41, Fax 061 275 42 42. E-Mail: basel@publicitas.ch, www.publicitas.ch. Für Todesanzeigen Sa/So: Fax 061 639 15 63. Ein Mitglied des SWISSPOOL.

Redaktion, Aeschenschplatz 7, Postfach, 4002 Basel. Verlag, Aeschenschplatz 7, 4002 Basel, 061 639 11 11, Fax 061 631 19 59, Postcheckkonto 40-2293-9. Druckerei, Hochbergstrasse 15, 4002 Basel.

BaZ am Aeschenschplatz, Aeschenschplatz 7, 4002 Basel, 061 639 12 18, Fax 061 639 12 19. Ticket-Vorverkauf: Tel. 061 639 17 80, Fax 061 639 12 19.

Geschäftsstelle Liestal: Redaktion BL und Verlagsdienste, Kasernenstrasse 16, 4110 Liestal, 061 921 11 53, Fax 061 921 28 49.

Redaktion Fricktal, Malsengässli 3, 4310 Rheinfelden, 061 831 73 73, Fax 061 831 73 77.

Redaktion Dorneck/Thierstein/Laufental: Vorstadt 5, 4242 Laufen, 061 761 75 70, Fax 061 761 75 75.

Abonnements- und Zustellendienst: 061 639 13 13, Fax 061 639 12 82.

Stammhaus der Basler Mediengruppe: Bekanntheit von nachhaltigen Beteiligungen: Allschvierer Wochenblatt AG, allcom productions ag, Birkhäuser-GBC AG, Birkhäuser-GBC Spezialprodukte AG, Inseratunion AG, JM Jüdische Medien AG, Lokalmagazin-Verlags AG, Pratiem, Mosser Media Medias AG, Prevag AG, Radio Edelweiss, Reinacher Zeitung Verlags AG, Rittmann Verlag AG, Sa-Na Verlag AG, Schnell AG, Tevag AG.